

Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV)

Position
Bildungscoalition NGO
September 2015

Generelle Würdigung der Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV)

Die Bildungscoalition NGO begrüsst den Verordnungsentwurf mit den vorgeschlagenen Bestimmungen grundsätzlich. Der Verordnungsentwurf weist allerdings auch Lücken und Mängel auf, die die Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes erschweren.

In folgenden Bereichen sieht die Bildungscoalition NGO Verbesserungsbedarf:

- Umschreibung der unterstützten Leistungen (Art. 2 WeBiV)
- Gestaltung und Umschreibung der Finanzhilfen für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 8 ff WeBiV)
- Projektförderung (neu)

Anträge zur Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV)

Antrag 1

Art. 2 Unterstützte Leistungen

Lit. d neu

Massnahmen zur Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener

Begründung:

Wir unterstützen den Antrag des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung SVEB. Dieser macht darauf aufmerksam, dass die Dienstleistungen der Dachverbände im Bereich der Illetrismusbekämpfung fortan durch das Weiterbildungsgesetz anstelle des Kulturförderungsgesetzes unterstützt werden sollen. Die Finanzierung der Illetrismusbekämpfung ist als Tatbestand unbestritten. Deshalb soll sie als unterstützte Leistung in der WeBiV explizit erwähnt werden.

Auch andere Tatbestände, die gemäss Art. 13 des Weiterbildungsgesetzes als Grundkompetenzen Erwachsener definiert sind, sollen als unterstützte Leistungen in der WeBiV abgebildet sein.

Antrag 2

Art. 3 Projektförderung (neu)

Absatz 1

Der Bund fördert auf Grundlage von Art. 55 Abs. 3 BBG Projekte, die zur Erreichung von Art. 4 WeBiG formulierten Ziele beitragen.

Absatz 2

Der Bundesrat legt die Kriterien für die Projektförderung fest.

Begründung:

In Anlehnung an die Vorschläge des SVEB unterstützt die Bildungscoalition NGO die Verankerung der Projektförderung bei der Entwicklung von Weiterbildungsinitiativen. Ohne Abstützung auf BBG Art. 55 fehlt in Zukunft eine Finanzierung von Pilotinitiativen von nicht berufsorientierten Weiterbildungen.

Antrag 3

2. Abschnitt: Finanzhilfen für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Art. 8 Strategische Ziele

Abs. 1

Das SBFI vereinbart mit den Kantonen **die gemeinsamen strategischen Ziele und Programme des Bundes und der Kantone** im Bereich des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener. Es stellt die Koordination mit weiteren interessierten Bundesstellen sicher.

Art. 9 Kantonale Programme

Abs. 1

Die Umsetzung der **kantonalen Programme** erfolgt durch einzelne oder mehrere Kantone.

Art. 10 Nationale Programme (neu)

Abs. 1

Das SBFI setzt die nationalen Programme im Bereich des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener um, wenn sie von gesamtschweizerischer Bedeutung sind.

Begründung:

Die Förderung der Grundkompetenzen ist gemäss Art. 14 und 15 des WeBiG eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die nationalen Programme entfalten dort eine höhere Wirkung, wenn sie von gesamtschweizerischer Bedeutung sind und von nationalen Trägerschaften verantwortet werden. Eine Delegation aller Programme an die Kantone ist verwaltungsökonomisch nicht effizient und trägt in keiner Weise zur überregionalen Skalierung von Weiterbildungserfolgen bei.